

ZOLLPORTAL IN BETRIEB GEGANGEN

Effizienzgewinn für Geschäftskunden durch zahlreiche online verfügbare Dienstleistungen

Das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls (BuG-Portal) ist erfolgreich zum 1. Oktober 2019 in den Echtbetrieb gestartet und über www.zoll-portal.de und www.zoll.de abrufbar. Der Zoll schafft damit einen einfachen und effizienten Zugang zu seinen Dienstleistungen. Nach einmaliger Registrierung können Antragsverfahren und Geschäftsprozesse medienbruchfrei über das Internet abgewickelt werden.

Für Geschäftskunden stehen folgende Dienstleistungen online zur Verfügung:

- verbindliche Zolltarifauskunft (ab 1. Oktober 2019 ausschließlich über das Portal)
- EORI-Nummer-Verwaltung
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Bürgerinnen und Bürger können zum Beispiel die Bankverbindung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (SEPA-Lastschriftmandat) ändern

Das Bürger- und Geschäftskundenportal bietet verschiedene Zugangsmöglichkeiten. Es besteht die Wahl zwischen E-Mail und Passwort oder dem Zugang mittels ELSTER. Bürgerinnen und Bürger können auch den Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel nutzen. Je nach Zugangsmittel stehen unterschiedliche Dienstleistungen zur Verfügung. Für die Änderung der Bankverbindung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer ist beispielsweise die Registrierung mittels E-Mail und Passwort ausreichend.

Neben den vorgenannten Dienstleistungen, denen weitere folgen werden, bietet das Bürger- und Geschäftskundenportal verschiedene Funktionen, die eine komfortable Kommunikation mit dem Zoll ermöglichen:

- sichere Identifizierung mittels ELSTER sowie Personalausweis oder elektronischem Aufenthaltstitel
- Zugang zu den online verfügbaren Dienstleistungen des Zolls mit nur einem Login
- Vorgangsübersicht einschließlich einer Statusverfolgung
- elektronisches Postfach
- Erhalt von Online-Bescheiden in Formaten, die digital weiterverarbeitet werden können

APS Fragebogen

Schweiz: Mehrwertsteuersätze sinken zum 1. Januar 2018

Das Schweizer Volk hat mit der Abstimmung vom 24. September 2017 eine Senkung der Mehrwertsteuersätze beschlossen.

Ab 01. Januar 2018 werden die Mehrwertsteuersätze sinken.

Einfach	Online	Transparent
		
Benutzen Sie eine einfache Oberfläche, die leicht von Büro, Zuhause oder Mobil erreicht und bedient werden kann.	Alle Dienste für Sie online. Bringen Sie den Zoll in Ihr Büro und sparen sich den lästigen Gang zur Post.	Ihre Daten beim Zoll, für Sie einsehbar und veränderbar – haben auch Sie Ihre Anträge stets im Blick.

III Die Prozesse gegenübergestellt: Alt zu Neu



Reduzierter Satz 2,5 %

Für die Frage, welcher MWST-Satz zur Anwendung kommt, ist grundsätzlich der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Das Datum der Rechnungsstellung bzw. die Zahlung sind nicht relevant. Werden Leistungen mit den bisherigen und neuen MWST-Sätzen in einer Rechnung abgerechnet, muss das Datum bzw. der Zeitraum und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil separat aufgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen zu fakturieren.

Bei Fällen der Bezugsteuer ist grundsätzlich der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum des Leistungsbezuges für die Anwendung der MWST-Sätze entscheidend. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen, die sich auf bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen beziehen, sind mit den bisherigen MWST-Sätzen abzurechnen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für nach dem 01. Januar 2018 erbrachte Leistungen sind mit den neuen MWST-Sätzen abzurechnen.

Ist im Zeitpunkt einer Vorauszahlungsrechnung bzw. Vorauszahlung bereits bekannt, dass die Lieferung bzw. die Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erbracht wird, kann für den Teil der Leistung, der sich auf die Zeit ab 01. Januar 2018 bezieht, der neue MWST-Satz fakturiert werden.

Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen usw.) sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren, soweit sie sich auf Leistungen bis zum 31. Dezember 2017 beziehen. Bei Retouren oder der Rückgängigmachung von Leistungen sind die MWST-Sätze zum Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Bei der Einfuhr von Gegenständen gelten die neuen MWST-Sätze alle Einfuhren, bei denen die Einfuhrsteuerschuld ab dem 01. Januar 2018 entsteht.

[Hier finden Sie die Information im pdf-Format.](#)

Ansprechpartnerin: Dr. Marion Hohmann-Viol Leiterin der Rechts- und Steuerabteilung

Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich Tel. +41 44 283 61 79 marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch
www.handelskammer-d-ch.ch

DIHK Auswirkungen des Brexits

Eine Sonderauswertung der Going International 2017 Umfrage zum Brexit hat der DIHK veröffentlicht. Die drei wichtigsten Punkte:

- Die Geschäftsperspektiven in UK sind deutlich negativ.
- Freier Warenverkehr und geringe Bürokratie sind Prioritäten für die Verhandlungen.
- Fast jedes zehnte Unternehmen plant Investitionsverlagerungen - vor allem nach D und EU.

Sie Sonderauswertung finden Sie [hier](#).

Brexit - Was ist den Unternehmen wichtig?

Am 23. Juni 2016 haben die Briten für den Ausstieg aus der Europäischen Union gestimmt. Unmittelbar im Anschluss an das Votum hatten die IHKs im Rahmen einer Blitzumfrage mehr als 5.600 Unternehmen um eine erste Einschätzung zu den Konsequenzen des Referendums befragt. Darauf aufbauend hat der DIHK im Spätsommer eine Abfrage bei den IHKs sowie in den besonders betroffenen Ausschüssen des DIHK durchgeführt, um ein differenziertes Bild über die Auswirkungen des Brexit auf deutsche Unternehmen zu erhalten.

Die Ergebnisse in Kürze:

- Aus einzelbetrieblicher Sicht würde die große Mehrheit der deutschen Unternehmen ein Fortbestehen der geltenden Regelungen für den Austausch von Waren und Dienstleistungen anstreben.
- Auf der anderen Seite wollen die Unternehmen, dass der Binnenmarkt erhalten bleibt, weshalb eine für UK zu soft Lösung von vielen Unternehmen abgelehnt wird.
- Die deutschen Unternehmen sehen das größte Risiko eines vollzogenen Brexit darin, dass Handelsbarrieren neu entstehen.
- Sie befürchten mehr Bürokratie, längere Wartezeiten und Kontrollen an den Grenzen und – damit verbunden – höhere Kosten

Die vollständige Auswertung finden Sie [HIER](#).

Brexit: Hintergrundinformationen zum geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU

Im Nachgang zur Entscheidung der Briten für den Brexit tauchen bei Unternehmen viele Fragen auf. Wir haben für Sie einige informative Links mit verlässlichen Informationen zum Brexit und zu seinen möglichen Folgen zusammengestellt.

Die Entscheidung des Vereinigten Königreiches für den Austritt aus der EU ist ein kontrovers diskutiertes Thema. Im Nachgang zur Entscheidung der Briten für den Brexit stellen sich für Unternehmerinnen und Unternehmer zahlreiche Fragen:

Welche wirtschaftlichen Folgen könnte der Brexit haben?

In welcher Beziehung wird das Vereinigte Königreich nach dem endgültigen Austritt zu Europa stehen?

Was könnte sich für Unternehmen und Verbraucher ändern?

Wir haben für Sie nachfolgend einige informative Links zusammengestellt, denen sich verlässliche Informationen zum Brexit und zu seinen möglichen Folgen entnehmen lassen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi):

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/brexit,did=771554.html>

Germany Trade & Invest (GTAI):

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Dossiers/sonderseite-vereinigtes-koenigreich.html>

Ifo-Institut:

<https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/facts/Aktuelles-Stichwort/Topical-Terms-Archive/Brexit.html>

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer (AHK UK):

<http://grossbritannien.ahk.de/brexit/>

Deutscher Industrie und Handelskammertag (DIHK):

<https://www.dihk.de/de/suche?typeahead=brexit>

Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP):

<http://www.swp-berlin.org/de/swp-themendossiers/europaeische-integration-in-der-krise/brexit.html>

BDI:

<http://bdi.eu/themenfelder/europa/europaeische-integration/#/artikel/news/das-uk-referendum-stellt-europa-vor-neue-herausforderungen/>

OECD:

<http://www.oecd.org/economy/the-economic-consequences-of-brexit-a-taxing-decision.htm>

Zollrechtliche Bewilligungen: GZD konkretisiert Verfahren zur Prüfung der steuerrechtlichen Zulässigkeit

Die Generalzolldirektion (GZD) hat ihre Anforderungen im vorgesehenen Verfahren zur Prüfung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit als Grundlage zollrechtlicher Bewilligungen konkretisiert. Beiliegend finden Sie das bezügliche Erläuterungsschreiben der GZD, welches auch über den damit verbundenen Datenaustausch informiert.

Im Mittelpunkt steht die Prüfung des Vorliegens schwerer oder wiederholter Verstöße gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften nach Artikel 39 Buchstabe a) UZK i.V.m. Artikel 24 UZK-IA. Der DIHK bittet die IHKs, ihre Unternehmen entsprechend zu informieren.

Um den Informationsaustausch zwischen den Hauptzollämtern und den Landesfinanzbehörden zu ermöglichen, betrachtet die GZD die Angabe der Steuer-ID als notwendig. Zur Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens ist eine Anfrage des DIHK und weiterer Verbände bei der Bundesdatenschutzbeauftragten nach wie vor anhängig.

(Quelle: Rundschreiben DIHK)

[Erläuterungsschreiben der GZD](#)